



2025-0.901.458-6-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Der Einspruch von A gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 iVm § 32 Abs. 2 und 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.10.2025 übermittelte der ORF (im Folgenden: der Einspruchsgegner) der KommAustria ein Exemplar der Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter mit dem Hinweis, dass diese am 14.10.2025 von der Generaldirektion in allen Bereichen des ORF veröffentlicht worden sei.

Mit Schreiben an die KommAustria vom 28.10.2025 erhob A (im Folgenden: der Einspruchswerber) Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten zur Redakteurssprecherwahl 2025.

Der Einspruchswerber bringt darin vor, bereits seit 1997 als Journalist für Ö1, als Autor und Gestalter von Beiträgen und Sendungen für die Reihen „HÖRBILDER“, „TONSPUREN“, „MOMENT“, „GANZ ICH“, „DIAGONAL“, „EX LIBRIS“, „LEPORELLO“, „SPIELRÄUME“, „Ö1 HÖRSPIEL – DAS MAGAZIN“, „NEUE TEXTE“, „RADIOGESCHICHTEN“ bzw. „NACHTBILDER“, als Chefredakteur der Programmzeitschrift „gehört“ bzw. als Redakteur in der Abteilung Literatur und Hörspiel tätig zu sein. Hierzu sei er mit der Moderation von Hörspiel-Sendungen (in welchen neben Hörspielen aus dem Archiv auch Neuproduktionen vorgestellt würden) und der feuilletonistischen Beschäftigung mit Aspekten des Hörspiels in verschiedenen Formen (etwa die monatliche Kolumne „Hörspielpost“) befasst. Er sei außerdem Lektor und Dramaturg bei Hörspielproduktionen, weiters Hörspielregisseur und Redakteur der Sendereihe „SOUND ART: LYRIK HEUTE“, wozu er die Gestaltung zahlreicher Sendungen (Recherche und Auswahl der vorgestellten Bücher,



Musikauswahl, Aufnahme mit Schauspielern, Interviews, Moderation und Produktion) übernehme. Er sei weiters Verfasser des monatlichen Hörspiel-Newsletters sowie Moderator der Reihe „Ambiente“.

Der Einspruch wurde dem Einspruchsgegner am 29.10.2025 mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 05.11.2025 nahm der Einspruchsgegner zum Einspruch Stellung und führte darin aus, der Einspruchswerber sei beim Einspruchsgegner als Redakteur in den Ressorts Literatur und Hörspiel sowie Feature und Feuilleton tätig. Dabei sei der Einspruchswerber mit nachstehenden Aufgaben betraut: Auswahl von Sendungen, Gestaltung, Regie, Dramaturgie und Präsentation von Sendungen, Gestaltung von Spezialsendungen hauptsächlich im Bereich der Literatur (Podcasts), Lektorate, Verfassen von Beiträgen für die Online-Berichterstattung (zum Teil mit tagesaktueller Bezug); Gestaltung und Präsentation in der Feature-Abteilung (sowohl Features als auch regelmäßiger Moderator des Reisemagazins „AMBIETENE“). Abseits der Online-Berichterstattung würden die Sendungen keinen regelmäßigen tagesaktuellen Bezug aufweisen.

Rechtlich führte der Einspruchsgegner aus, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sei, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden könne. Zur Frage der journalistischen Tätigkeit selbst habe die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (RFK) in ihrer Entscheidung vom 18. Jänner 1980, GZ185/2-RFK/80 dargetan, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen sei. In der umfangreichen Judikatur zur Wahlberechtigung der früheren RFK sei als journalistischer Mitarbeiter angesehen worden, wer im ORF eine auf die Vermittlung des aktuellen Tagesgeschehens bezogene Tätigkeit ausübe, dabei Programme oder einzelne Beiträge gestalte und diese Tätigkeit nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebentätigkeit ausübe.

Demnach sei die Bezugnahme einer programmgestaltenden Tätigkeit auf das aktuelle Tagesgeschehen eine notwendige Bedingung für die journalistische Qualifikation und damit für die Aufnahme in die oben erwähnte Liste. Die Rundfunkkommission habe insbesondere betont, dass es für die Qualifikation als journalistischer Mitarbeiter im rundfunkrechtlichen Sinn darauf ankomme, dass Sendungen über aktuelles Tagesgeschehen oder Sendungsteile, die sich aktuelles Tagesgeschehen beziehen, inhaltlich gestaltet würden. Journalist sei, wer Sendungen bzw. Sendungsteile über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestalte. Die Information müsse eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert habe, gelte nicht als journalistisch. Es seien dies Mitteilungen, die entweder gar kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell – im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“ – seien. Ihre Vermittlung diene meist Zwecken der Unterhaltung, Bildung oder Wissenschaft. Journalistischen Charakter hätten daher nur die in § 2 Abs 1 Z 1 (damals: RundfunkG) genannten Programme und Beiträge zur Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen, die das aktuelle Tagesgeschehen betreffen würden. Sendungen und Beiträge, bei denen die Darbietung von Kunst und Unterhaltung im Vordergrund stünden und das aktuelle Tagesgeschehen nur am Rande mitspiele, hätten keinen journalistischen Charakter. Das schließe aber nicht aus, dass nicht auch Kunst- und



Unterhaltungssendungen aktuelle Beiträge iSd § 2 Abs 1 Z 1 enthalten könnten. Die Unterscheidung werde danach zu treffen sein, ob diese Nachrichten und Berichte ausschließlich zur Information der Allgemeinheit über aktuelles Tagesgeschehen bestimmt seien (RFK 10.2.1984, RfR 1 983,17).

Insofern sei auch der Hinweis vom Vorsitzenden des Redakteursrates in dessen Mail an die Behörde betreffend die Einsprüche („*Auch wenn die Kolleg:innen nicht im Kernbereich der tagesaktuellen Informationsprogramme des ORF arbeiten, sollen sie dennoch durch das Redaktionsstatut vor Einflussnahme von innen und außen geschützt werden*“) ein Indiz dafür, dass die journalistische Tätigkeit gerade nicht vorliege.

Was den Wirkungsbereich des Einspruchswerbers betreffe, so handle es sich hier um eine Aufgabe, die das oben angeführte erforderliche Element der Tagesaktualität nicht in sich trage. Die eventuelle Bezugnahme auf ein aktuelles Tagesgeschehen in solchen Sendungen müsse als rein zufällig gewertet werden. Jene Programmgestaltung mit Gegenwartsbezügen, die für sich keinerlei Nachrichtenwert hätten, also keinesfalls berichterstattungsnotwendig erscheinen würden (zur umfassenden Information der Allgemeinheit ohne Belang sind könnten auch nicht als journalistisch gelten. Zudem lägen in diesem (geforderten) Sinne gerade in den vom Einspruchswerber ausgeübten Tätigkeiten, eben keine vor, die als „journalistisch“ gewertet werden könnten. Bei den gegenständlichen Sendungen stehe die Darbietung von Kunst und Unterhaltung im Vordergrund und das aktuelle Tagesgeschehen spielt nur am Rande mit, weshalb ihnen laut Judikatur der journalistische Charakter fehle.

Im Übrigen stelle es keine ständig ausgeübte journalistische Tätigkeit dar, wenn nur fallweises Verfassen von Beiträgen aus aktuellen Anlässen mit einem Ausmaß von höchstens 10 bis 15 % der Gesamtaktivität für den Einspruchsgegner vorliege (vgl. 322/2-RFK/82 am 18.2.1982). Wenn die journalistische Tätigkeit nur 20 % des gesamten Aufgabenbereichs in Anspruch nehme, liege noch keine journalistische Tätigkeit im Sinn des § 17 Abs 3 RFG vor (vgl. 158/2-RFK/78 v 13.2.1978).

Das geforderte Ausmaß an journalistischer Tätigkeit sei beim Einspruchswerbers nicht gegeben. Entscheidend sei, dass die etwaige gering ausgeprägte journalistische Tätigkeit des Einspruchswerbers im Vergleich zu den redaktionellen Aufgaben bzw. der Sprechertätigkeiten in den Hintergrund trete. In quantitativer Hinsicht stelle die etwaige journalistische Tätigkeit einen Nebenaspekt der sonstigen Tätigkeit dar.

Der Einspruchswerber sei daher zu Recht nicht in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen worden. Es werde beantragt, dem Einspruch nicht Folge zu geben.

Mit Schreiben an den Einspruchswerber und den Einspruchsgegner jeweils vom 07.11.2025 wurde eine mündliche Verhandlung für 12.11.2025 anberaumt. Dem Einspruchswerber wurde gleichzeitig die Stellungnahme des Einspruchsgegners zur Kenntnis übermittelt.

Am 12.11.2025 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria statt, in deren Rahmen der Einspruchswerber ergänzendes Vorbringen dahingehend erstattete, dass er in erster Linie als Redakteur für die Sendung „Lyrik Heute“ tätig sei, die versuche, zeitgenössische Literatur dem Publikum näher zu bringen. Es gehe darum, Dichter und Bücher vorzustellen und diese innerhalb der Sendungen zu kontextualisieren. Er erstelle für diese Sendung einen Programmplan, führe Interviews, wähle die Bücher aus und recherchiere die passende Musik.



Im Bereich Lyrik und Hörspiel bestehe kein unmittelbarer Anspruch auf Tagesaktualität. Es gehe eher darum, eine Bindung ins Jetzt herzustellen und Zeitphänomene aufzuzeigen.

Weiters sei er für die Hörspiel-Sendung am Samstagnachmittag tätig. Es würden Hörspiele sowohl neu als auch aus dem Archiv ausgestrahlt, wobei es darum gehe, in der Moderation einen gegenwärtigen Kontext herzustellen und die Relevanz des Inhaltes darzustellen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Einspruchs sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 14.10.2025 wurde vom Einspruchsgegner die Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter veröffentlicht. Der Einspruchswerber war auf dieser nicht aufgeführt.

Der Einspruchswerber ist beim Einspruchsgegner für das Hörfunkprogramm Ö1 als Autor und Gestalter von Beiträgen und Sendungsreihen bzw. als Redakteur in der Abteilung Literatur und Hörspiel tätig.

In erster Linie ist der Einspruchswerber als Redakteur der Sendung „Lyrik Heute“ tätig, welche zum Ziel hat, zeitgenössische Literatur dem Publikum näher zu bringen. In der Sendung werden Dichter und Bücher vorgestellt und diese innerhalb der Sendungen kontextualisiert. Der Einspruchswerber erstellt hierfür einen Programmplan, führt Interviews, wählt die Bücher aus und recherchiert die passende Musik.

Weiters ist der Einspruchswerber für die Hörspiel-Sendung jeweils am Samstagnachmittag tätig. In dieser Sendung werden sowohl neue Hörspiele als auch Hörspiele aus dem Archiv ausgestrahlt. In der diesbezüglichen Moderation soll ein gegenwärtiger Kontext hergestellt werden. Bei neuen Produktionen von Hörspielen erstellt die Hörspiel-Redaktion auch Podcasts, die fallweise auch der Einspruchswerber gestaltet und wofür er Interviewpartner selbst auswählt. Ebenso erstellt er einen Newsletter zum Thema Hörspiel. Die Themenwahl für die Hörspiel-Sendung wird ungefähr sechs Wochen vorher getroffen, was sich aus der Notwendigkeit ergibt, das jeweilige Thema für die Programmzeitschrift bekannt zu geben.

Fallweise ist der Einspruchswerber auch als Regisseur und Dramaturg der ausgestrahlten Hörspiele tätig, was aber eine von der redaktionellen Tätigkeit für die genannten Sendungen verschiedene Tätigkeit darstellt.

Im Bereich Lyrik und Hörspiel besteht kein unmittelbarer Anspruch auf Tagesaktualität, sondern es geht eher darum, eine „Bindung ins Jetzt“ herzustellen, Zeitphänomene aufzuzeigen, zu fragen, was uns die besprochene Literatur heute zu sagen hat. Die aktuelle Themenlage nimmt nur selten Einfluss auf die Sendungen.

Im Hinblick auf die vom Einspruchswerber gestalteten Lyrik-Sendung liegt der Wortanteil im Verhältnis zum Musikanteil bei ca. 25 %. In Hörspiel-Sendungen gibt es in der Regel keinen relevanten Musikanteil.



Für die Sendung „AMBIENTE“ ist der Einspruchswerber als Moderator, weniger als Gestalter tätig. Die gestalterische Tätigkeit beschränke sich hier darauf, allenfalls etwas nachzurecherchieren.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu der vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlichten Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter sowie zum Umstand, dass der Einspruchswerber auf dieser nicht aufgeführt ist, ergeben sich aus dem unbestritten gebliebenen Einspruchsvorbringen und der amtsweigigen Einsichtnahme in die Liste.

Die Feststellungen zu den konkreten Tätigkeiten des Einspruchswerbers im Rahmen seiner Funktion Autor und Gestalter von Beiträgen und Sendungsreihen für verschiedene Produktionen des Einspruchsgegners beruhen im Wesentlichen auf seinen Angaben im Rahmen des Einspruchs sowie in der mündlichen Verhandlung, denen seitens des Einspruchsgegners nicht widersprochen wurde. Die Feststellungen, wonach der Einspruchswerber in erster Linie als Redakteur der Sendung „Lyrik Heute“ tätig ist, beruhen ebenso auf seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Diese Angaben wurden vom Einspruchsgegner und vom Zeugen B, interimistischer Leiter von Ö1, bestätigt.

Die vorgenommene Charakterisierung der Sendungen im Bereich Lyrik und Hörspiel im Hinblick auf Tagesaktualität bzw. „Bindung ins Jetzt“ beruht ebenfalls auf der Beschreibung durch den Einspruchswerber in der mündlichen Verhandlung.

Der Einspruchsgegner hat in der mündlichen Verhandlung weitgehend nur seine rechtliche Einschätzung geäußert, wonach die beschriebenen Tätigkeiten nicht zur Einordnung als journalistischer Mitarbeiter führen. Diese Beurteilung ist Gegenstand der untenstehenden rechtlichen Subsumtion durch die KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes.

Die §§ 32 und 33 ORF-G lauten (samt Überschriften) auszugsweise:

„Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter

Unabhängigkeit

§ 32. (1) Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas



abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(4) ...

Redakteurstatut

§ 33. (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.

(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.

(3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;

2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;

3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;

4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteurausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.



(6) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer vier Wochen die Regulierungsbehörde.

(7) ... "

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria. Gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G.

Die Liste der für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter wurde vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlicht. Der vorliegende Einspruch ist bei der KommAustria am 28.10.2025 eingelangt und wurde somit innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben. Ausgehend vom Ende dieser Einspruchsfrist am 28.10.2025 endet die Entscheidungsfrist der KommAustria gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G (arg.: „*binnen weiterer vier Wochen*“) am 25.11.2025.

4.2. Zur Aufnahme des Einspruchsverbers in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter

§ 32 ORF-G beinhaltet eine Unabhängigkeitsgarantie für programmgestaltende (Abs. 2) und journalistische (Abs. 3) Mitarbeiter des ORF dahingehend, dass der ORF und seine Tochtergesellschaften die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden und die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten haben.

Gemäß § 33 ORF-G ist zur Sicherstellung der für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem ORF einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat.

§ 32 ORF-G unterscheidet also zwischen journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern des ORF, wobei an diese Unterscheidung verschiedene Rechtsfolgen geknüpft werden und das gemäß § 33 abzuschließende Redakteurstatut der Sicherstellung lediglich der für die journalistischen Mitarbeiter geltenden Grundsätze dient. Demnach sind gemäß § 33 Abs. 5 und 6 ORF-G auch nur die journalistischen Mitarbeiter für die Wahl der Redakteurssprecher, des Redakteursausschusses und des Redakteursrates wahlberechtigt, wobei sich der Begriff der journalistischen Mitarbeiter aus der Definition gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G ergibt.

Journalistische Mitarbeiter sind demnach alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter. Demgegenüber sind programmgestaltende



Mitarbeiter definiert als Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

Die Definition der journalistischen Mitarbeiter im Sinne des ORF-G war bereits mehrfach Gegenstand von Verfahren der RFK, des Bundeskommunikationssenates (BKS) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BvWg), wobei angesichts der insoweit unveränderten Rechtslage auf die ältere Judikatur Bezug genommen werden kann.

Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die Stellung der journalistischen Mitarbeiter von der übrigen programmgestaltenden Mitarbeiter dadurch unterscheidet, dass die Freiheit ihrer Berufsausübung durch ein besonderes Redakteurstatut und eine eigene Vertretung, nämlich die aufgrund der vorliegenden Liste zu wählenden Redakteurssprecher, gesichert werden soll. Dieser Personenkreis sollte mit noch weitergehenden Schutzrechten ausgestattet werden (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Hinweis auf Korn, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF, 1981, RFR 1981).

In diesem Zusammenhang statuiert das ORF-G nach herrschender Ansicht keinen eigenen Journalistenbegriff (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Bezugnahme auf RFK 03.02.1984, 139/2-RFK/84). So kann einleitend etwa auch auf eine in anderem Zusammenhang ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hingewiesen werden, wonach unter journalistischer Mitwirkung eine schöpferische, gestaltende selektive oder kontrollierende, insbesondere redigierende Tätigkeit zu verstehen ist (vgl. VwGH 22.04.1992, 92/14/0002).

Konkret hat die RFK zur Einordnung der Mitarbeiter des ORF in ihrer Entscheidung vom 18.01.1980, 185/2-RFK/80, zur damaligen – soweit hier wesentlich gleichlautenden – Bestimmung gemäß § 17 Abs. 3 Rundfunkgesetz ausgesprochen, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen ist.

Daran anschließend hat der BKS im Bescheid vom 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, betont, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sein wird, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden kann, da ansonsten für die im ORF-G vorgenommene Differenzierung zwischen programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeitern keine Notwendigkeit bestünde. Zudem ist es nach der Judikatur des BKS für die „Auslösung“ der spezifischen Rechte und Schutzfunktionen des § 33 ORF-G entscheidend, dass es sich bei der journalistischen Tätigkeit nicht nur um eine bloß unbedeutende Nebentätigkeit des Mitarbeiters handelt.

Dabei kommt als journalistische Tätigkeit grundsätzlich nur die Gestaltung von Programmen oder Sendungen und Beiträgen, die sich mit der Information der Allgemeinheit befassen, in Frage, wobei Sendungen unterschiedlicher „Kategorien“ des § 4 Abs. 1 ORF-G im Wege „journalistischer Tätigkeit“ gestaltet werden können, solange diese Sendungen selbst Informationen beinhalten, deren Objektivität und Unabhängigkeit im Wege des Schutzes der sie gestaltenden Personen zu gewährleisten ist (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, sowie weitere Bescheide des BKS vom selben Tag).



Journalist ist demnach, wer Sendungen (Sendungsteile) über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestaltet. Die vermittelte Information muss eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert hat, gilt nicht als journalistisch. Es sind dies Mitteilungen, die entweder kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell (im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“) sind (vgl. RFK 03.02.1984, 50/2-RFK/84).

Überholt ist nach dem oben Gesagten jedoch die Ansicht des Einspruchsgegners, maßgeblich könne nur eine Gestaltung von Programmen im engeren Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G („*umfassende Information der Allgemeinheit über alle politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen*“) sein. Die Annahme einer journalistischen Tätigkeit im Rahmen von Sendungen, die primär der Unterhaltung dienen, ist somit nicht per se ausgeschlossen. Bestimmte Tätigkeiten wurden nach der herrschenden Judikatur etwa auch für Musiksendungen bzw. Kulturprogramme als „journalistisch“ angesehen, etwa fachkundige Musikauswahl mit Ergänzung durch umfangmäßig bedeutsame und journalistisch aufbereitete Fachinformationen, Führen von Interviews mit Künstlern, Dirigenten oder Regisseuren sowie die Gestaltung von Beiträgen für die Kulturreddaktion (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0029-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0032-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005).

Im Ergebnis ist daher – auch insofern der zitierten Judikatur des BKS folgend – zur Beurteilung, was als „journalistisch“ anzusehen ist, immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen. In einem ersten Schritt ist daher auf die journalistische Tätigkeit selbst, in einem zweiten Schritt auf den Informationscharakter der gestalteten Sendungen und Beiträge abzustellen und schließlich in einem dritten Schritt zu berücksichtigen, in welchem Umfang eine konkrete Person in dieser Hinsicht tätig ist, wann also keine bloß unbedeutende Nebentätigkeit vorliegt (vgl. zum Ganzen auch BVwG 02.08.2017, W157 2120030-1/22E).

Zur Frage des journalistischen Charakters der Tätigkeit des Einspruchswerbers gelangt die KommAustria zur Auffassung, dass im Hinblick auf seine (Haupt-)Tätigkeit als Redakteur für die Sendung „Lyrik Heute“ durchaus gestalterische Elemente gesehen werden können. Der Einspruchswerber stellt Dichter und Bücher vor und kontextualisiert diese innerhalb der Sendung, wählt Interviewpartner aus, führt die Interviews und erstellt außerdem einen Programmplan. Dies kann aus Sicht der KommAustria – insbesondere aufgrund der notwendigen Recherchearbeiten und der daraus folgenden eigenständige Erstellung der Texte – dem Grunde nach als Tätigkeit mit journalistischem Charakter eingeordnet werden. (Seine Tätigkeiten als Regisseur und Dramaturg von Hörspielen sowie als Moderator der Sendung „Ambiente“ hat der Einspruchswerber selbst als von der „redaktionellen“ Tätigkeit für Lyrik- und Hörspiel-Sendungen verschieden abgegrenzt.)

Dem gegenüber ist im Hinblick auf die Einordnung der durch den Einspruchswerber gestalteten Sendungen aus Sicht der KommAustria davon auszugehen, dass der Informationscharakter dabei deutlich in den Hintergrund tritt. Im Mittelpunkt steht – auch nach der eigenen Charakterisierung durch den Einspruchswerber – eine vom Tagesgeschehen unabhängige („feuilletonistische“) Beschäftigung mit Lyrik und Hörspiel, die allenfalls versucht, die aktuelle Relevanz der besprochenen Literatur aufzuzeigen. Eine ständige Befassung mit dem aktuellen Kulturleben samt umfassender Information über Neuerscheinungen, Veranstaltungen etc., wie sie mehreren Entscheidungen der KommAustria vom heutigen Tag (beispielsweise GZ 2025-0.901.431-6-A, GZ 2025-0.901.391-6-A u.a.) in Bezug auf das Musikleben zugrunde liegt, ist in der Tätigkeit des Einspruchswerbers nicht zu erkennen. Gegenstand ist hier tatsächlich primär die Literatur selbst, weniger die Information über das Literaturgeschehen. Somit kann kein entsprechender



Informationsgehalt angenommen werden, der es erfordern würde, die Freiheit der Berufsausübung besonders zu schützen.

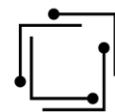
Ausgehend von der bestehenden Rechtsprechung kommt die KommAustria somit zum Ergebnis, dass der Einspruchswerber nicht als journalistischer Mitarbeiter im Sinne des § 32 Abs. 3 ORF-G tätig ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.901.458-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 20.11.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)